V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9406 — Lone Star — Stark Group/Saint-Gobain BDD)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 210/10)

1. Am 14. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Lone Star (USA),

— Stark Group Holding Germany GmbH (Deutschland) („Stark"), kontrolliert von Lone Star,

— Saint-Gobain Building Distribution Deutschland GmbH (im Folgenden „SGBDD"), Teil des Unternehmens Compagnie de Saint-Gobain S.A. (Frankreich).

Lone Star übernimmt über seine Tochtergesellschaft Stark im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung indirekt die Kontrolle über die Gesamtheit von SGBDD.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lone Star ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in Immobilien, Beteiligungen, Kredite und andere finanzielle Vermögenswerte investiert.

— Stark ist ein Einzelhändler und Vertreiber von Baustoffen.

— SGBDD ist ein deutschlandweit führender Baufachhändler, der in Deutschland ein Netz von physischen Einzelhandelsgeschäften betreibt und in erster Linie Waren Dritter an KMU und größere Bauunternehmen sowie zu einem kleineren Teil an private Verbraucher und Baumärkte verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9406 — Lone Star — Stark Group/Saint-Gobain BDD

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË